

SG_KANTONSGERICHT BE.2012.15 vom 4. November 2010

Sg Kantonsgericht, 2010-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BE.2012.15

FR: SG_KANTONSGERICHT BE.2012.15 du 4 novembre 2010

IT: SG_KANTONSGERICHT BE.2012.15 del 4 novembre 2010

Regeste

Art. 15 Abs. 2 und Art. 22 EG-ZPO (sGS 961.2), Art. 12 Abs. 2 lit. b EG-ZGB (sGS 911.1). Für Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes gelten die zivilprozessualen Bestimmungen (Kantonsgericht St. Gallen, Einzelrichterin im Personen-, Erb- und Sachenrecht, 5. Juni 2012, BE.2012.15).

Erwägungen

E. 2

a) Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, da es sich vorliegend um ein Verwaltungsverfahren handle, finde die Zivilprozessordnung grundsätzlich keine Anwendung. Stattdessen richte sich das Verfahren in erster Linie nach kantonalem Verfahrensrecht und die Zivilprozessordnung finde nur nach Massgabe des kantonalen Verfahrensrechts Anwendung. Für das Verfahren und den Rechtsschutz würden, soweit eidgenössische Erlasse oder das EG-ZGB nicht abweichende Vorschriften enthielten, die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gelten. Der Einzelrichter verfüge damit über volle Kognition bezüglich Sach- und Rechtsfragen (Beschwerde, S. 7). Die Beschwerdegegnerin erklärt, die Frage des vorliegend anwendbaren Rechts sei von Amtes wegen zu prüfen (Beschwerdeantwort, S. 5). b) Mit dem Bundesgesetz vom 11. Dezember 2009 wurde das Schweizerische Zivilgesetzbuch, namentlich das Grundbuchrecht, geändert. Am 23. September 2011 wurde ferner eine neue Grundbuchverordnung erlassen. Beide Erlasse sind am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Das ZGB enthält im Grundbuchrecht, A. Einrichtung, V. Rechtsschutz, auch prozessuale Bestimmungen: Unter dem Marginalen "2. Beschwerdeverfahren" wird in Art. 956b Abs. 1 ZGB die Beschwerdefrist geregelt; weitere Bestimmungen in Bezug auf das Verfahren vor kantonalen Beschwerdeinstanzen fehlen jedoch. Nach Art. 953 Abs. 1 ZGB erfolgt die Ordnung der Aufsicht über die Grundbuchämter durch die Kantone (vgl. auch Art. 1 lit. b ZPO, wonach der Anwendungsbereich der ZPO auf "gerichtliche Anordnungen" der freiwilligen Gerichtsbarkeit limitiert wird – Registersachen, wie Geschäfte im Zusammenhang mit dem Grundbuch, sind demnach ausgeschlossen –; Dominik Gasser, DIKE-Komm-ZPO, Art. 1 N 37; Sutter-Somm/Klingler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Art. 1 N 7). Gemäss Bundesrecht regeln somit (weiterhin) die Kantone das Verfahren betreffend die Grundbuchbeschwerde. Bei den Verfahren vor der verfügenden Behörde, dem Grundbuchamt, und vor der ersten Beschwerdeinstanz, dem Departement des Innern, handelt es sich um Verwaltungsverfahren, womit das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) anwendbar ist. Für das Verfahren vor der zweiten Beschwerdeinstanz, der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Kantonsgerichtes, bestimmte aArt. 12 Abs. 2 lit. b EG-ZGB, dass gegen Verfügungen und Entscheide des

zuständigen Departementes in den nicht unter lit. a genannten Streitigkeiten der Rekurs an den Einzelrichter des Kantonsgerichts zulässig sei, und in der Fussnote 6 wurde auf die Art. 217 ff. der ZPO/SG hingewiesen. Durch Art. 22 des EG-ZPO (unter "V. Schlussbestimmungen, Änderung bisherigen Rechts" des EG-ZPO) wurde aArt. 12 Abs.2 lit. b EG-ZGB geändert und der Begriff "Rekurs" durch den Begriff "Beschwerde" ersetzt. Das EG-ZGB wurde damit an die Schweizerische Zivilprozessordnung angepasst. Daraus ergibt sich klar, dass der kantonale Gesetzgeber für das Rechtsmittelverfahren vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Kantonsgerichts die Zivilprozessordnung als anwendbar erachtet (vgl. auch vi-Entscheid, S. 31, wo auf die Art. 319 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung hingewiesen wird). Es entspricht denn auch der Praxis des Kantonsgerichts, dass für Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes die zivilprozessualen Bestimmungen gelten (vgl. z.B. Entscheid ZV.2011.55-K2 vom 28. Juli 2011 E. II.). Und schliesslich ist es sachlich begründet, Verfahren vor den zivilen Gerichten gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung durchzuführen (Parallelität von zuständigen Gerichten und anwendbaren Verfahrensbestimmungen). Zu beachten ist, dass Art. 11 EG-ZGB, wonach für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gelten, abweichende Vorschriften eidgenössischer Erlasse oder des EG-ZGB ausdrücklich vorbehält. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.